Genossenschaften frei, in ihren Statuten strengere Anforderungen zu stellen. Nun verlangen aber die beklagtischen Statuten in § 3 ausdrücklich die «eigenhändige » Unterzeichnung. Selbst wenn also auch nach dem Gesetz eine Unterzeichnung durch einen Stellvertreter nicht ausgeschlossen wäre, so wäre hier eine solche doch auf alle Fälle auf Grund der erwähnten, unzweideutigen Statutenvorschrift unzulässig. Die von Joss für den Kläger schriftlich abgegebene Beitrittserklärung vermochte daher die Mitgliedschaft des Klägers nicht zu begründen ; denn dass es sich bei der streitigen Statutenbestimmung nur um eine blosse Ordnungsvorschrift handelt, kann nicht anerkannt werden. Die beklagtischen Statuten schliessen die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter für Verbindlichkeiten der Genossenschaft nicht aus. sondern sehen diese in § 6 gegenteils ausdrücklich vor. Es geschah daher zweifellos im Interesse und zum Schutz der Beitretenden, wenn die eigenhändige Unterzeichnung der Statuten gefordert wurde. Das verlangt aber, dass diese Vorschrift strikte ausgelegt werde, d. h. es muss darin eine notwendige Formvorschrift erblickt werden, deren Nichtbeachtung die Nichtigkeit der fraglichen Erklärung zur Folge hatte. Auf diese Nichtigkeit kann sich der Kläger auch heute noch berufen. Das Bundesgericht hat schon wiederholt ausgesprochen, es verstosse grundsätzlich nicht gegen Treu und Glauben, wenn eine Partei sich zu ihren Gunsten nachträglich wegen Formmangels auf die Ungültigkeit eines Rechtsgeschäftes beruft, weil sie damit nur ein ihr gesetzlich verliehenes Recht in Anspruch nimmt; denn andernfalls würden ja die zwingenden Formvorschriften praktisch illusorisch gemacht (vgl. statt vieler BGE 55 II S. 133 Erw. 4).

## Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und demgemäss das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 11. Juli 1930 bestätigt.

### V. PROZESSRECHT

### **PROCÉDURE**

51. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 11. Juli 1930 i. S. Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich gegen Teilungsbehörde der Stadt Luzern und Regierungsrat des Kantons Luzern.

Zivilrechtliche Beschwerde kann auch wegen Verletzung einer eidgenössischen Gerichtsstandsnorm nur erheben, wer den Rechtsstreit als Zivilpartei führt, also nicht eine Behörde, welche damit einen zwischen ihr und einer andern Behörde bestehenden Kompetenzkonflikt austragen will. Art. 87 Ziff. 3 OG.

## Aus dem Tatbestand :

- A. Durch Entscheid vom 14. April 1930 wies der Regierungsrat des Kantons Luzern eine von der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich eingereichte Beschwerde ab, mit welcher diese verlangt hatte, das Teilungsamt der Stadt Luzern sei anzuweisen, in der Nachlassangelegenheit der Frau Rosa von dem Bussche geborene Karsten die Testamente an die Zürcher Behörde herauszugeben und die Inventarisation einzustellen.
- B. Gegen diesen Entscheid erhob die Vormundschaftsbehörde von Zürich unter Wiederholung der vor dem Regierungsrat von Luzern gestellten Anträge zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht.

Gleichzeitig reichte der Regierungsrat des Kantons Zürich eine staatsrechtliche Beschwerde mit den gleichen Rechtsbegehren ein.

## Erwägungen:

Nach Art. 87 Ziff. 3 OG (Zusatz laut Art. 49 lit. b des Bundesgesetzes über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege vom 11. Juni 1928) ist gegen die Verletzung eidgenössischer Gerichtsstandsnormen durch letztinstanzliche, der Berufung nicht unterliegende kantonale Entscheide in Zivilsachen die zivilrechtliche Beschwerde gegeben. Die Verletzung einer Gerichtsstandsnorm im Sinne dieser Bestimmung wird hier behauptet, nämlich des in Art. 551 ZGB enthaltenen Grundsatzes, dass die zur Sicherung des Erbganges notwendigen Massnahmen durch die Behörde am letzten Wohnort des Erblassers vorzunehmen seien.

Beschwerde kann indessen nur erheben, wer den Rechtsstreit als Zivilpartei führt und demgemäss durch den kantonalen Entscheid als Zivilpartei betroffen ist; denn nur einer solchen Partei gegenüber liegt eine Zivilstreitigkeit im Sinne von Art. 87 OG vor. Das schliesst nicht aus, dass auch Behörden zur Beschwerde legitimiert sein können: eben dann, wenn sie die Stellung einer Zivilpartei haben, was z. B. in Streitigkeiten über Entzug der elterlichen Gewalt und Entmündigung vorkommt. Im vorliegenden Falle jedoch trifft das nicht zu. Die Vormundschaftsbehörde von Zürich bestreitet dem Teilungsamt Luzern die Zuständigkeit zu den in Art. 551 ZGB vorgesehenen Handlungen, indem sie diese Zuständigkeit für sich selbst in Anspruch nimmt (vgl. §§ 125 und 126 des zürcherischen Einführungsgesetzes zum ZGB). Zwischen den beiden Behörden liegt also, wie sich die Beschwerdeführerin selbst ausdrückt, nichts anderes als ein positiver Kompetenzkonflikt vor. Somit konnte der Rechtsstreit nicht mit zivilrechtlicher Beschwerde ausgetragen werden. Da es sich um Behörden verschiedener Kantone handelt, stand vielmehr die staatsrechtliche Beschwerde zur Verfügung (Art. 175 Ziff. 2 und 177 OG),

welche denn auch tatsächlich neben der zivilrechtlichen eingereicht worden ist.

Demnach erkennt das Bundesgericht:
Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

# 52. Urteil der I. Zivilabteilung vom 30. September 1930 i. S. Korporationsgemeinde Luzern gegen Korporationsgemeinde Kriens.

Zivilrechtsstreitigkeit des Bundesrechtes als Berufungsvoraussetzung (OG Art. 56):

Rückforderung von Eigentümerbeiträgen an die Grundbuchvermessung wegen überflüssiger Kosten infolge unsachgemässer und unkorrekter Durchführung der Arbeiten.

Der Streit über die Rückforderung wegen Unzweckmässigkeit der Anordnungen ist Verwaltungsstreit. Unerheblich ist, dass der Eigentümer für die Abgabe betrieben werden konnte. (Erw. 1.)

Der Streit über die Verantwortlichkeit der Gemeinde für unerlaubte Handlungen ihrer Organe und Beamten ist nach luzernischem Recht Justizsache, nach OG Art. 56 aber trotzdem eine öffentlichrechtliche Streitigkeit. Unerheblichkeit des Umstandes, dass der Kanton die Rückforderungsklage gemäss SchKG Art. 86 auch für solche Ansprüche zur Verfügung stellt. (Erw. 2.)

A. — In Anwendung des am 12. Juli 1912 auf Grund des § 132 EG zum ZGB und der bundesrätlichen Verordnung über die Grundbuchvermessung vom 12. Dezember 1910 erlassenen Dekretes des grossen Rates des Kantons Luzern über den gleichen Gegenstand übertrug die Einwohnergemeinde Kriens durch den vom Regierungsrat genehmigten Vertrag vom 14. Mai 1914 die Vermarkung und Vermessung des Gemeindegebietes dem Grundbuchgeometer Farner in Luzern. Nach der Durchführung der Arbeiten zeigte sich, dass die Kosten den Voranschlag beträchtlich überstiegen; bei der Vermarkung machten sie mehr als das Doppelte aus. Nachdem

12.